

Fristablauf eingehende Eingaben des Beschuldigten begründen keine Nachprüfungspflicht des Gerichts im Sinne der §§ 296 ff. StPO. Sie werden allerdings immer Anlaß zu einer Haftprüfung gemäß Art. 136 der Verfassung und § 146 StPO sein. Schließlich soll der Beschuldigte bei seiner Vernehmung darauf hingewiesen werden, daß er die Benachrichtigung seiner Angehörigen und anderer Personen verlangen kann (§ 143 StPO). Äußert er in dieser Hinsicht Wünsche, so sind die von ihm genannten Personen grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung vom Staatsanwalt zu benachrichtigen. In solchen Fällen, in denen der Beschuldigte von der Benachrichtigungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, wird es grundsätzlich zweckmäßig sein, daß der Staatsanwalt von sich aus die nächsten Angehörigen des Verhafteten und den Betrieb, in dem dieser gearbeitet hat, unterrichtet. Das ist deshalb wichtig, weil dadurch Ungewißheit, vor allem aber Gerüchte vermieden werden. Durch die Benachrichtigung darf jedoch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet werden.

Bestätigt die richterliche Vernehmung den gegen den Beschuldigten bestehenden dringenden Verdacht nicht oder ergibt sich, daß Fluchtverdacht bzw. Verdunklungsgefahr nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist der Haftbefehl aufzuheben (§ 148 Abs. 1 StPO) und der Beschuldigte unverzüglich freizulassen. Gegen diese Entscheidung des Gerichts steht dem Staatsanwalt das Recht der Beschwerde zu.

In der Praxis ist die Frage aufgetaucht, ob der Staatsanwalt in begründeten Ausnahmefällen das Recht hat, den Beschuldigten nach Aufhebung des Haftbefehls aus den gleichen Gründen, auf denen der aufgehobene Haftbefehl beruhte, vorläufig festzunehmen. Das Gesetz läßt nach Aufhebung des Haftbefehls eine vorläufige Festnahme nur zu, wenn Anlaß zu dieser Aufhebung ein gerichtliches Urteil war, der Staatsanwalt gegen dieses Urteil binnen 24 Stunden Protest einlegt und zugleich den Erlaß eines neuen Haftbefehls beim Rechtsmittelgericht beantragt (§ 148 Abs. 2 StPO). In analoger Anwendung dieser Bestimmung läßt die Praxis nach der Aufhebung eines Haftbefehls durch einen gerichtlichen Beschluß die vorläufige Festnahme des Beschuldigten durch den Staatsanwalt dann zu, wenn dieser binnen 24 Stunden gegen die ablehnende Entscheidung des Gerichts Beschwerde einlegt und um eine Aussetzung der Durchführung des angefochtenen Beschlusses gemäß § 298 Abs. 2 StPO, d. h. um die Aussetzung der Freilassung, nachsucht. Das Gericht seinerseits ist, eben-